

REACH Verordnung – (EG) Nr. 1907/2006

September 2020

Die Firma CENA-Kunststoff GmbH ist ein Hersteller von technischen Artikeln aus Kunststoff und im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“ und hat somit keine Registrierungspflichten.

Gemäß der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) Artikel 33, ist jeder Akteur der Lieferantenkette verpflichtet, Informationen über beinhalten SVHC Stoffe, insbesondere besorgniserregende Stoffe („substances of very high concern“ (SVHC)), seiner Erzeugnisse weiter zu geben (Art. 57), sofern dieser Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten ist. Welche Stoffe das sind, hat die ECHA in der sogenannten Kandidatenliste im Internet veröffentlicht. Diese wird im Laufe der Zeit nach den neusten Erkenntnissen angepasst.

Hersteller und Importeure sind verpflichtet, sowohl selbst produzierte, als auch verwendete oder importierte Substanzen, deren in Verkehr gebrachte Masse bei über einer Tonne pro Jahr liegt, registrieren zu lassen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Bei den von uns gelieferten Produkten handelt es sich in der Definition der Verordnung ausnahmslos um Erzeugnisse, die nicht zu registrieren sind. Hinsichtlich Registrierung und Einhaltung der Fristen stehen wir in ständigem Kontakt zu unseren Lieferanten und Distributionspartnern, die uns versichern, alle diesbezüglichen REACH-Pflichten zu erfüllen. Nach unserem heutigen Wissensstand, ist keiner in der aktuell veröffentlichten Liste aufgeführten Stoffe (**Stand 25. Juni 2020**) mit mehr als 0,1 Masseprozent in unseren Produkten enthalten.

Wir werden auch zukünftige Erweiterungen der von der ECHA veröffentlichten Kandidatenliste mit unseren Erzeugnissen abgleichen und Sie umgehend informieren, sobald bekannt wird, dass einer dieser neu aufgenommenen Stoffe in unseren Erzeugnissen enthalten ist.

Anhang XIV

Sollten unsere Erzeugnisse einen Stoff des Anhang XIV enthalten, welche nach der Verordnung (EU) 143/2011 autorisiert werden müssen, so werden wir auf eine qualitativ gleichwertige Substituierung des Stoffes oder auf dessen Zulassung für die relevanten Verwendungszwecke hinarbeiten. Unsere Erzeugnisse enthalten keine Stoffe der aktuell gültigen Fassung des Anhang XIV.

Anhang XVII

Hinsichtlich der im Anhang XVII der REACH Verordnung aufgeführten Stoffbeschränkungen, teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erzeugnisse die aktuell gelisteten Stoffe nicht über den jeweils geltenden Konzentrationsgrenzen enthalten und wir die gelisteten Verwendungsbeschränkungen einhalten.

CENA Kunststoff GmbH
Geschäftsleitung